

97. Erfordernisse eines Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes.
 C.P.D. §. 106 Abs. 1. §. 109 Abs. 3.

III. Civilsenat. Beschl. v. 25. März 1881 i. S. F. (Kl.) w. M. (Bekl.)
 Beschw.-Rep. III. 32/81.

I. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes zum Zwecke der Einlegung der Berufung gegen ein bezeichnetes landgerichtliches Erkenntnis war auf Grund des §. 109 Abs. 3 C.P.D. abgeschlagen worden, „weil in dem Gesuche weder die in der Berufungsinstanz zu stellenden Anträge noch die gegen das erstrichterliche Urteil zu erhebenden Beschwerden und ebensowenig die etwa zu benutzenden Beweismittel näher bezeichnet sind und daher eine Prüfung der Frage, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig bez. aussichtslos sei, unthunlich erscheint.“

Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde für begründet erklärt und in den

Gründen

ge sagt:

„Die Vorschrift des §. 109 Abs. 3 C.P.D., daß in dem Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes das Streitverhältnis darzulegen sei, verfolgt nur den Zweck, dem Prozeßrichter das zur sachlichen Prüfung des Gesuchs etwa noch benötigte Material zu verschaffen; wird das Armenrecht für einen anhängigen Rechtsstreit nachgesucht, so muß das dem Prozeßrichter in den (nötigenfalls einzuziehenden) Akten bereits von Amtes wegen zu Gebote stehende Material ohne weiteres berücksichtigt werden. Aus der angezogenen Vorschrift kann nicht ge-

folgert werden, daß in einem Gesuche um Bewilligung des Armenrechts behufs Einlegung einer Berufung eine Bezeichnung und Begründung der aufzustellenden Beschwerden enthalten sein müsse; es ist vielmehr, wenn es an dieser Bezeichnung fehlt, davon auszugehen, daß die nachsuchende Partei das betreffende Urteil, soweit dasselbe ihr ungünstig ist, in seinem ganzen Umfange anzufechten beabsichtige, und es ist nach Maßgabe des derzeitigen Sach- und Streitstandes zu prüfen, ob diese Berufung überall als nutzwilig oder aussichtslos erscheine. Wenn in dem Gesuche weitere Beweismittel nicht angegeben sind, so folgt hieraus nur, daß bei der sachlichen Prüfung des Gesuches auf die Möglichkeit, daß die Berufung sich auf neue Beweise stützen könne, keine Rücksicht zu nehmen ist.“